

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 11.05.2006

(in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 09.07.2012)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist, durch eine praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage die Befähigung für die Ausübung des Berufs eines Bauingenieurs/einer Bauingenieurin zu schaffen.
- (2) Der Bauingenieur/die Bauingenieurin entwirft, berechnet und konstruiert Bauwerke, er/sie plant, leitet und überwacht ihre Ausführung. Dabei berücksichtigt er/sie Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Neben der Vermittlung des Fachwissens und der Erarbeitung von Führungs- und Entscheidungskompetenzen fördert der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.
- (3) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden durch eine große Anzahl von Wahlpflichtmodulen eine individuelle Schwerpunktwahl. Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit, Mobilitätsfenster

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst sieben Studiensemester einschließlich eines praktischen Studiensemesters, das als fünftes Studiensemester geführt wird, und einer Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zum Beginn des praktischen Studiensemesters, muss jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber eine sechswöchige praktische Tätigkeit (Vorpraktikum), nachweisen. Das Vorpraktikum soll ohne Unterbrechung in einem Betrieb des Bauhauptgewerbes abgeleistet werden. Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einer abgeschlossenen, einschlägig qualifizierten Berufsausbildung benötigen kein Vorpraktikum.
- (3) Im sechsten und siebten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplanes folgende Studienschwerpunkte angeboten:
 - a. Allgemeines Bauingenieurwesen
 - b. Stahlbau.Jeder/jede Studierende muss spätestens bis zur zweiten Vorlesungswoche des sechsten Studiensemesters über den Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule für angewandte Wissen-

schaften München schriftlich erklären, welchen der jeweils angebotenen Studienschwerpunkte er/sie wählt.

- (4) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Semester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (5) Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen à 5 Tage. Dabei finden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen statt.
- (6) Das fünfte und sechste Studiensemester bilden Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland oder für ein Auslandsstudium genutzt werden können.

§ 4

Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

- (1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. Im Falle einer Ablehnung der Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden. Näheres regelt der Studienplan.

§ 5

Module und Prüfungen

- (1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Bearbeitung schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
 1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
 2. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 6

Modul Allgemeinwissenschaften

Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer und/oder Module, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen ausgewiesen sind.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät für Bauingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 2. den Katalog der von Studierenden des Bachelorstudienganges wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen, die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen und nähere Bestimmungen darüber, welche fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule miteinander kombinierbar sind,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 5. die Ausbildungsziele und Inhalte des Vorpraktikums und des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 6. nähere Bestimmungen zur Form und Organisation der Projektarbeit und der Bachelorarbeit.
 7. Festlegungen zur Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Wahlpflichtmodulen,
 8. Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der interdisziplinären Projektarbeit und
 9. Festlegungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden und dass Wahlpflichtmodule beliebig kombinierbar sind.

§ 8 Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters in vier der in Abschnitt 1 der Anlage 1 genannten Module 1 bis 8 noch keine Prüfung abgelegt oder eine nicht ausreichende Bewertung ihrer Prüfung erhalten haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Baustatik I – Grundlagen und Mathematik (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens vier der in Abschnitt 1 der Anlage 1 unter den Nummern 1 bis 8 genannten Module bestanden hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer höchstens ein Modul der beiden ersten Studiensemester noch nicht bestanden hat und darüber hinaus im dritten und vierten Studiensemester mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

- (4) Zum Eintritt in das sechste Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Module der beiden ersten Studiensemester vollständig bestanden hat.
- (5) Die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

**§ 10
Auslandsstudium**

- (1) Im sechsten Studiensemester können die Studierenden an einer ausländischen Partnerhochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl der/des Studierenden ein Auslandsstudium absolvieren. In letztgenanntem Falle bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandsstudiums nach Absatz 1 erfolgreich abgelegt wurden, werden, soweit in den dabei gewählten Fächern und Modulen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den an der Hochschule München zu absolvierenden Modulen bestehen, anerkannt und übernommen. Im Einzelnen entscheidet hierüber die Prüfungskommission.

**§ 11
Prüfungskommission**

- (1) Für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus fünf Professoren und Professorinnen der Fakultät besteht.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende übertragen.

**§ 12
Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit kann ab dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben werden. Voraussetzung sind die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters und die Bewertung des vorzulegenden Praktikumsberichtes mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt"; weiterhin müssen mindestens ausreichende Endnoten im Umfang von 140 ECTS-Punkten vorliegen.

**§ 13
Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7, 2,0 und 2,3	=	gut
2,7, 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend
5,0	=	nicht ausreichend.
- (2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (3) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Note der Bachelorarbeit einfach gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird zweifach gewichtet.
- (4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 14
Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 15
Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng.", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen nach dem Sommersemester 2005 aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Bachelorprüfung (1. und 2. theoretisches Studiensemester)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹⁾	3 SWS ¹⁾	4 ECTS- Kredit- punkte ¹⁾	5 Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	6 Prüfungen		7 Zulassungsvor- aussetzungen für Prüfungen ^{1), 3)}	8 Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prü- fungen in Minuten ^{1), 2)}			
1	Mathematik	10	10	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN ⁴⁾ , TN		
2	Baustatik I – Grundlagen	12	12	SU, Ü	sP, 90 – 210	LN		
3	Baustoffe	6	6	SU, Ü, Pr	sP, 90 - 150	LN		
4	Bauchemie	4	4	SU, Ü	sP, 60 - 150	LN		
5	Bauphysik – Grundlagen	4	5	SU, Ü	sP, 60 - 150			
6	Hochbaukonstruktion	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN		
7	Grundlagen der Darstellung	8	8	SU, Ü, Pr				
7.1	Konstr. Zeichnen				StA			0,2
7.2	CAD				StA			0,2
7.3	Darstellende Geometrie				sP, 90 – 150	LN		0,6
8	Bauinformatik – Grundlagen	4	5	SU, Ü, Pr	sP, 60 - 150	LN		
9	Allgemeinwissenschaften	4	5	⁵⁾	⁵⁾			
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (1. und 2. Studiensemester):		56	60					

2. Bachelorprüfung (3. und 4. theoretisches sowie 5. praktisches Studiensemester)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹⁾	3 SWS ¹⁾	4 ECTS- Kredit- punkte ¹⁾	5 Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	6 Prüfungen		7 Zulassungsvor- aussetzungen für Prüfungen ^{1), 3)}	8 Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prü- fungen in Minuten ^{1), 2)}			
Pflichtmodule								
101	Baustatik II – Stabtragwerke	6	6	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN		
102	Massivbau I – Grundlagen	8	10	SU, Ü	sP, 90 - 210	LN		
103	Stahl- und Holzbau	8	8	SU, Ü				
103.1	TP Stahlbau – Grundlagen ⁶⁾				sP, 90 - 150	LN		0,5 ⁶⁾
103.2	TP Holzbau I - Grundlagen ⁶⁾				sP, 90 - 150	LN		0,5 ⁶⁾
104	Bodenmechanik mit Praktikum	4	5	SU, Ü, Pr	sP, 90 - 180	LN		
105	Grundbau	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN		
106	Landverkehrswegebau	6	6	SU, Ü				
106.1	TP Straßenbau ⁶⁾				sP, 90 - 210	LN		0,7 ⁶⁾
106.2	TP Bahnbau ⁶⁾				sP, 90 - 180			0,3 ⁶⁾
107	Wasserbau	6	6	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN		
108	Siedlungswasserwirtschaft	6	6	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN		
109	Bauproduktionsplanung und -steuerung - Grundlagen	8	8	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN		
110	Vermessung	4	5	SU, Ü, Pr				
110.1	TP Grundlagen				SP, 60 - 180	TN		
110.2	TP Praktikum Vermessung und Straßenabsteckung			S, Pr	LN ⁴⁾	TN		

Bachelorprüfung: Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module ¹⁾	SWS ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen	
					Prüfungsformen ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
111	Sicherheitstechnik	3	5	SU, Ü	KI ⁴⁾	TN
112	Praxisseminar	3	5	S	Kol, Ref ⁴⁾	TN
113	Praktikum		15	Pr	Bericht ⁴⁾	
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (3. bis 5. Studiensemester):		66	90			

3. Bachelorprüfung (6. und 7. theoretisches Studiensemester)
Studienschwerpunkt: Allgemeines Bauingenieurwesen

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module ¹⁾	SWS ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1), 2)}	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen ^{1), 3)}	
Pflichtmodule							
201	Tragwerke des Hochbaus	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
202	Bauordnungs- und Bauvertragsrecht ⁷⁾	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 150		
203	Integrierte Planungsmethoden ⁷⁾	6	8	S, SU, Ü			
203.1	TP Building Information Modelling ⁶⁾				KI, 60 - 150	LN	0,3 ⁶⁾
203.2	TP Interdisziplinäres Projekt ⁶⁾				PA + Kol	TN	0,7 ⁶⁾
240	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ⁷⁾	24	30	S, SU, Ü, Pr	LN	LN oder TN	
250	Bachelorarbeit	---	12	-		⁸⁾	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (6. und 7. Studiensemester):		38	60				
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester):		160	210				

⁷⁾ Die Module 202 und 203 stimmen mit den gleichnamigen Modulen des Studienschwerpunktes Stahlbau überein.

4. Bachelorprüfung (6. und 7. theoretisches Studiensemester)
Studienschwerpunkt: Stahlbau

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module ¹⁾	SWS ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1), 2)}	Zulassungsvoraussetzungen ^{1), 3)}	
Pflichtmodule							
302 ^{*)}	Bauordnungs- und Bauvertragsrecht	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 150		0,3 ⁶⁾ 0,7 ⁶⁾
303 ^{*)}	Integrierte Planungsmethoden	6	8	S, SU, Ü			
303.1	TP Building Information Modelling ⁶⁾				KI, 60 – 150	LN	
303.2	TP Interdisziplinäres Projekt ⁶⁾				PA + Kol	TN	
304	Konstruieren mit Stahlbau-CAD	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
305	Stahlbau und Stabilitätslehre	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
306	Werkstoff- und Schweißtechnik Grundlagen	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
307	Stahlhochbau	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
308	Stahlbrückenbau – Grundlagen	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
309	Ausgewählte Kapitel aus dem Stahlbau	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
340	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul ⁹⁾	4	5	S, SU, Ü, Pr	LN	LN oder TN	
350	Bachelorarbeit	---	12	-		⁸⁾	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (6. und 7. Studiensemester):		38	60				
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester):		160	210				

^{*)} Die Module 302 und 303 stimmen mit den gleichnamigen Modulen des Studienschwerpunktes Allgemeines Bauingenieurwesen überein.

Fußnoten:

- ¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt. Bei Seminaren kann im Studienplan Anwesenheitspflicht festgelegt werden.
- ²⁾ Bei Note *nicht ausreichend* in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote *nicht ausreichend* erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note *ausreichend* oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ³⁾ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m.E.a.) auf jeden Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- ⁴⁾ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m.E.a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ⁵⁾ Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- ⁶⁾ Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide Teilmodule mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- ⁷⁾ Im Studienschwerpunkt Allgemeines Bauingenieurwesen müssen sechs fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule gewählt werden.
- ⁸⁾ Siehe § 12.
 - ⁹⁾ Im Studienschwerpunkt Stahlbau muss ein fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Abkürzungen:

ECTS	= European Credit Transfer and Accumulation System
m.E.a	= mit Erfolg abgelegt
KI	= Klausur
Kol	= Kolloquium
LN	= Leistungsnachweis
PA	= Projektarbeit
Pr	= Praktikum
Ref	= Referat
S	= Seminar
SA	= Seminararbeit mit Diskussionsbeiträgen
sP	= schriftliche Prüfung
StA	= Studienarbeit
SU	= Seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
TN	= Teilnahmenachweis
TP	= Teilprüfung
Ü	= Übung

Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO:

1. Grundlagenmodule des ersten und zweiten theoretischen Studienseesters (Block I):

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS-Kreditpunkte
3	Baustoffe	6
4	Bauchemie	4
5	Bauphysik - Grundlagen	5
6	Hochbaukonstruktion	5
8	Bauinformatik - Grundlagen	5
9	Allgemeinwissenschaften	5
Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block I):		30

2. Grundlagenmodule des ersten und zweiten theoretischen Studienseesters (Block II):

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS-Kreditpunkte
1	Mathematik	10
2	Baustatik I - Grundlagen	12
7	Grundlagen der Darstellung	8
Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block II):		30